

Artikel 48a

Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

¹ Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken von Nationalstrassen nach den Artikeln 2–4 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

² Der Betrieb muss Baustellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 in der Nacht eingesetzt werden, mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren. In der Publikation müssen der Name des Betriebs, der Einsatzort, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Dauer der geplanten Nachtarbeit ersichtlich sein.

Geltungsbereich Absatz 1

Die Bestimmung definiert als Anwendungsbereich Bau- und Unterhaltsbetriebe, deren Mitarbeitende Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken von Nationalstrassen vornehmen. Die Anwendung des Artikels wird somit von der Art der Arbeit, der Strassenkategorie und von der Art der betroffenen Bauelemente respektive vom entsprechenden Sicherheitsaspekt abhängig gemacht.

Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten

Dabei handelt es sich um Arbeiten, die der Instandhaltung bestehender und aktiv betriebener Nationalstrassen dienen. Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise das Asphaltieren der Fahrbahn, das Auftragen von horizontalen und vertikalen Sicherheitsmarkierungen und Signalisationen, Arbeiten an Leitplanken, an der Elektromechanik wie auch die Reinigung der Fahrbahn und der Regenwasserkanäle sowie die Tätigkeit der Baulei-

tung vor Ort. Dazu gehört auch die Revision von Lüftungen und Beleuchtungen in den Tunnels. Nicht anwendbar ist die Bestimmung für den Bau neuer Nationalstrassen.

Nationalstrassen

Darunter sind Nationalstrassen erster, zweiter und dritter Klasse gemäss den [Artikeln 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen \(NSG, SR 725.11\)](#) [↗](#) zu verstehen. Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sind ausschliesslich für die Benützung mit Motorfahrzeugen bestimmt und nur an besonderen Anschlussstellen zugänglich. Sie weisen für beide Richtungen getrennte Fahrbahnen auf. Nationalstrassen erster Klasse werden nicht, jene zweiter Klasse in der Regel nicht höhengleich gekreuzt. Nationalstrassen dritter Klasse stehen im Gegensatz zu den beiden bereits genannten Klassen auch anderen Strassenbenützern offen.

Unter den Geltungsbereich des Artikels fallen sämtliche Bestandteile der Nationalstrassen gemäss [Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung \(NSV, SR 725.111\)](#) [↗](#).

¹ SR 725.11

Arbeiten in direktem Zusammenhang mit Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken

Vom Geltungsbereich erfasst werden Arbeiten in direktem Zusammenhang mit Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken sowie weitere Arbeiten, wenn diese ebenfalls in direktem Zusammenhang mit den Bauelementen stehen und die Verhältnismässigkeit gewährt bleibt. Umfasst eine Baustelle zwei der in Absatz 1 erwähnten Bauelemente (Tunnels, Galerien oder Brücken), so findet die Bestimmung auch auf den dazwischenliegenden Strassenabschnitt Anwendung, soweit dies verhältnismässig ist.

Notwendigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen


Artikel 48a ArGV 2 ist nur dann anwendbar, wenn die Arbeiten aus sicherheitstechnischen Gründen in der Nacht ausgeführt werden müssen. Dies ist der Fall, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss. Das Kriterium der Notwendigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen bezieht sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeitenden. Das hohe Verkehrsaufkommen auf Nationalstrassen tagsüber und die daraus resultierende Unfallgefahr wie auch die Belastung der Luft bergen ein hohes Unfall- und Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das durch die Nachtarbeit reduziert werden kann.

Anwendbarkeit der Norm

Bei einer allfälligen Betriebskontrolle kann die kantonale Vollzugsbehörde die Auftragserteilung des ASTRA beiziehen und beispielsweise überprüfen, ob darin die Anordnung von Nachtarbeit für die zur Frage stehenden Arbeitsschritte vorgeschrieben wurde. Weiter spielt es eine Rolle, ob die Notwendigkeit der Nachtarbeit für das in Frage stehende Bauprojekt bereits in der jährlichen Gesamtschau der geplanten Unterhaltsarbeiten mit den involvierten Ämtern und Sozialpartnern bejaht wurde oder allenfalls sogar von der paritätischen Kommission bewilligt wurde.


Publikation im SHAB (Absatz 2)

Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen haben den Einsatz von Mitarbeitenden in der Nacht im Rahmen dieser Bestimmung mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren.

Mit der Publikation der Baustellen im Schweizerischen Handelsamtsblatt können sich die Verbände trotz Ausnahme von der Bewilligungspflicht informieren. Falls umstritten ist, ob die Voraussetzungen von Artikel 48a ArGV 2 erfüllt sind, kann die kantonale Vollzugsbehörde gestützt auf [Artikel 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes \(VwVG, SR 172.021\)](#)  angerufen werden, um mittels Feststellungsverfügung die Klärung herbeizuführen.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen können Nachtarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit Nachtarbeit aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist und insbesondere dann, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar [Art. 4 ArGV 2](#)) .